

35085 Ebsdorfergrund, den _____

Name, Vorname (Verein)
(Bei Vereinen bitte auch verantwortliche Person)

Straße u. Hausnummer

An den
Gemeindevorstand der
Gemeinde Ebsdorfergrund
-FB Soziales u. Ordnung-
Dreihäuser Str. 17

35085 Ebsdorfergrund

Beantragung eines Oster- / Mai- / Sonnenwend- / Lager- / _____ feuers
(nichtzutreffendes bitte streichen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hierdurch beantrage ich am _____,

in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr,

in dem Ortsteil _____

_____ (genaue Bezeichnung der Örtlichkeit)

ein _____ (...-Feuer) anzuzünden.

Folgende Auflagen werden von mir erfüllt:	Ja	Nein
Wurden Müll oder Abfälle zur Feuerstelle gebracht ? Das Verbrennen von Abfällen wird untersagt. Gemäß § 18 Absatz 1 Nr. 1 i.V. m. § 4 Absatz 1 Abfallgesetz stellt das Verbrennen von Abfällen außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage eine Ordnungswidrigkeit dar. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße geahndet werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wurde das Holz frühestens 1 Tag vor dem Abbrennen aufgestapelt ? Aus naturschutzrechtlicher Sicht muss unbedingt darauf geachtet werden, daß das Aufstapeln des Holzes frühestens ein Tag vor dem Abbrennen vorgenommen wird, um zu verhindern, daß Brutvögel und Kleinsäuger gefährdet werden. Sofern mit der Aufstapelung bereits begonnen wurde, ist zum Schutz der Tiere ein Tag vor dem Abbrennen eine Umschichtung erforderlich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind die folgenden Mindestabstände eingehalten ?		
a) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden Zelt- oder Lagerplätzen,	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) 35 m von unbewohnten und sonstigen Gebäuden,	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) 5 m zu Grundstücksgrenzen,	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d) 50 m von zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e) 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen, da ansonsten die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs gefährdet werden könnte,	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
f) 100 m von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden,	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
g) 20 m von Feldhecken, Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen und Naturschutzdenkmälern,	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
h) 20 m von Strom- und sonstigen Masten sowie Überlandleitungen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Unterschrift